

OBEBÜRGERMEISTER

Fraktion Alternative für Deutschland

in Kopie an alle anderen Fraktionen
und Dezernate

Ihr Ansprechpartner: Julian Vonarb
Bereich: Oberbürgermeister
Sitz: Rathaus, Kornmarkt 12
Zimmer: 115
Telefon: 0365/838-1001
Fax: 0365/838-1005
E-Mail: oberbueermeister@gera.de
Aktenzeichen: 10 24 00
Datum: 22. November 2023

**Antrag der AfD-Fraktion vom 20. November 2023 „auf eine aktuelle Stunde zur Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 22.11.23“;
hier: Zurückweisung des Antrags als unzulässig**

Sehr geehrter Herr Dr. Frank,

Ihr o. g. Antrag ging gestern, am 21. November 2023, in der Stadtverwaltung ein. Im Ergebnis einer rechtlichen Prüfung dieses Antrags ist festzustellen, dass er als unzulässig abzulehnen ist:

1. Der Antrag ist mangels Beratungszuständigkeit des Stadtrates im Bereich des übertragenen Wirkungskreises unzulässig:

Das Thema „Sicherheit und Ordnung“ ist grundsätzlich dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen. Im Antrag ist „Ordnung und Sicherheit“ als „Aufgabe des eigenen Wirkungskreises“ bezeichnet, „um eine harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung laut THKO und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu gewährleisten.“ Mit der Formulierung in § 2 Abs. 2 ThürKO ist aber die „harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe“ gemeint, d. h. im Kern die öffentlichen Belange, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind (BauGB, BImSchG, ThürNatG, ThürDSchG). Die Aufgabe meint in Abgrenzung zu den Aufgaben der staatlichen Naturschutzverwaltung die Verpflichtung der Gemeinde, bei der Durchführung ihrer eigenen Aufgaben die genannten Belange in besonderem Maß zu berücksichtigen (so Uckel, Dressel, Noll: Kommunalrecht in Thüringen - Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, Ziff. 3 zu § 2)

Aufnahmequoten sind für die Bundesländer festgelegt. Thüringen muss nach Königsteiner Schlüssel 2,63211 Prozent der Menschen aufnehmen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen wollen. Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ist für Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden und anderen Flüchtlingen zuständig. Auf der Grundlage der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung (ThürFlüVertVO) erfolgt vom Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) die Verteilung der zunächst in der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl untergebrachten Asylsuchenden in die Landkreise und kreisfreien Städte. Dort wird deren weitere Versorgung und soziale

Betreuung in Einzel- oder Gemeinschaftsunterkünften sichergestellt. Zudem werden Leistungen nach Maßgabe des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gewährt.

Aufnahme- und Unterbringungspflicht besteht nach §§ 1 und 2 ThürFlüAG. Die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt gem. § 3 Abs. 2 ThürFlüAG durch das TLVwA; es handelt sich folglich nicht um den „Zuzug“ von Asylsuchenden, deren Aufnahme gem. § 1 ThürFlüAG für die Landkreise und kreisfreien Städte rechtlich verpflichtend ist.

Nach § 4 ThürFlüAG führen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem ThürFlüAG im übertragenen Wirkungskreis durch.

Ergebnis: Der Antrag auf Durchführung einer aktuellen Stunde ist aufgrund fehlender Beratungskompetenz des Stadtrates mit der Folge als unzulässig zurückzuweisen, dass die beantragte aktuelle Stunde nicht auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 22. November 2023 genommen werden kann.

2. Im Übrigen ist der Antrag auch aus formellen Gründen zurückzuweisen:

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse (GeschO) wird eine aktuelle Stunde auf Antrag einer Fraktion zu kommunalpolitischen Themen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Gera durchgeführt. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GeschO soll der Antrag auf Durchführung bis spätestens am 16. Kalendertag vor der Sitzung gestellt werden. Diese Frist ist vorliegend nicht eingehalten. Es handelt sich hierbei jedoch um eine „Soll-Vorschrift“, d. h. ein nicht fristgerechter Antrag ist nicht von vornherein unzulässig. Zulässig ist § 23 Abs. 3 GeschO ein Antrag dann, wenn „aufgrund einer kurzfristig eingetretenen Aktualität des Themas der aktuellen Stunde die Frist des Abs. 2 nicht eingehalten werden“ kann. Eine kurzfristig eingetretene Aktualität wurde vom Antragsteller nicht vorgetragen.

Ergebnis: Der vorliegende Antrag auf Durchführung einer aktuellen Stunde ist gem. § 23 Abs. 2 und 3 GeschO auch wegen Nichtbeachtung der vorgegebenen Frist zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Julian Vonarb
Oberbürgermeister

Anlage

Antrag auf Aktuelle Stunde

Antrag auf eine aktuelle Stunde zur Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 22.11.23

Betreff: Ordnung und Sicherheit als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, um eine harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung laut THKO und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu gewährleisten.

Begründung: Die Stadt ist für eine Gewährleistung des ÖPNV, eine Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen und sportlichen Lebens, die gesundheitliche und soziale Betreuung ihrer Bewohner laut Thüringer Kommunalordnung § 2 "Eigene Aufgaben" verantwortlich.

Eingeschlossen ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit.

Die Beeinträchtigung unserer heimischen Bevölkerung durch Übergriffe von kulturfremden Asylbewerbern werden immer mehr. Es handelt sich leider nicht mehr um Einzelfälle.

Tagtäglich liest und hört man vom Drogenmilieu, Diebstählen, Körperverletzung, Messerangriffen im Stadtzentrum (Heinrichstrasse), in Bussen und Bahnen und in Parkanlagen der Stadt.

Zuletzt ist die Vergewaltigung zweier junger Frauen nach dem Besuch einer Kulturveranstaltung in der Innenstadt bekannt geworden.

Dazu kommt jetzt noch die Nachricht, dass weitere ca. 1.200 Asylsuchende in Gera untergebracht werden sollen!

1. Wie gedenkt die Stadtverwaltung ihrer Aufgabe gerecht zu werden, wenn zu den jetzt schon vorhandenen, nicht an unsere Kultur und Lebensweise angepassten Menschen, noch eine so große Anzahl überwiegend junger Männer aus ähnlichen Verhältnissen hinzukommen? Der Großteil der Migranten stammt neben der Ukraine aus dem nahen Osten und den Maghreb-Staaten.
2. Welche Mittel benutzt der OB, diesen von der überwiegenden Mehrheit der Geraer ungewollten Zuzug zu verhindern?
3. Müssen erst Leib und Leben von alteingesessenen Einwohnern zerstört werden, um diese Flut von Wirtschaftsflüchtlingen zu bremsen, deren Hemmschwelle für Gewalttaten immer weiter absinkt?
4. Wann kommt endlich die Bezahlkarte für die anerkannten Flüchtlinge statt Bargeld, welches ungehindert in ihre Heimatländer transferiert wird?
5. Wie viele nichtberechtigten hier Lebenden will unsere Stadt auf Kosten der schon länger hier Lebenden alimentieren?


Dr. Harald Frank